



Dinara Kulibayeva und ihr Mann Timur Kulibayev (links) 2011 bei der Präsidentschaftswahl in ihrer Heimat.

NIKITA BASSOV / AP

Die Milliardärin, die dank falschen Versprechen in die Schweiz kam

Wie eine Präsidententochter aus Kasachstan eine Aufenthaltsbewilligung erhielt

Die Tochter des Staatschefs von Kasachstan lebt in Genf – wie es dazu kam, war bisher ein Rätsel. Jetzt zeigen Dokumente, dass die Frau ihre Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz unter fragwürdigen Umständen erhalten hat.

Markus Häfliger, Bern

Für Schlagzeilen sorgte Dinara Kulibayeva erstmals Anfang 2010. Damals wurde bekannt, dass die Tochter des Präsidenten von Kasachstan im Genfer Vorort Anières eine Villa für 74,7 Millionen Franken erworben hatte. Der sagenhaft hohe Kaufpreis warf damals in den Medien hohe Wellen. Und noch etwas löste damals Fragen aus: Wie kommt es, dass eine kasachische Staatsangehörige in der Schweiz überhaupt eine Aufenthaltsbewilligung besitzt – zumal normalerweise für nichteuropäische Zuwanderer hohe Hürden bestehen?

Auch Politiker nahmen das Thema auf, und der Genfer SP-Nationalrat Carlo Sommaruga wollte vom Bundesrat wissen, ob bei Kulibayeva alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Er wurde von der damaligen Justizministerin beruhigt. Kulibayeva erfülle alle Bedingungen, um hier zu leben und Immobilien zu erwerben, erklärte Eveline Widmer-Schlumpf im Juni 2010 in der Fragestunde des Nationalrats. Damit schien der Fall erledigt.

Doch jetzt liegen der NZZ Dokumente vor, die zeigen, dass die Präsidententochter damals nur dank Versprechen in die Schweiz kam, die nie eingehalten wurden. Offiziell geben die Behörden zu solchen Fällen keine Auskunft; im Fall von Kulibayeva lässt sich dank den Dokumenten aber rekonstruieren, mit welchen undurchsichtigen Manövern sie ihre erste Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz bekam.

Von der Steppe ins Tessin

Ihre erste Aufenthaltsbewilligung erhielt Kulibayeva im Tessin. Es war eine Kurzaufenthaltsbewilligung für 120 Tage im Jahr. Solche L-Bewilligungen erhalten Nicht-EU-Ausländer nur unter gewissen Bedingungen, etwa wenn sie hochqualifizierte Spezialisten oder Kaderleute sind. Auf eine solche Aufenthaltsbestimmung berief sich damals auch Kulibayeva: Angeblich wollte sie in die

Schweiz kommen, um als Direktorin für die Firma Viled International SA in Lugano zu arbeiten.

Diese Firma war erst kurz vorher, im Mai 2006, im Handelsregister eingetragen worden. Offiziell war Viled die Tochterfirma einer kasachischen Firma, die Boutiquen für Uhren, Schmuck und Mode betreibt. Im Verwaltungsrat der neu gegründeten Tessiner Filiale sassen Stefano Camponovo, ein Tessiner Treuhänder mit 50 Verwaltungsratsmandaten, sowie der Anwalt Edy Grignola.

Am 11. August 2006 schrieben die beiden dem kantonalen Amt für ausländische Arbeitskräfte einen Brief, in dem sie die Zukunft ihrer Firma in den leuchtendsten Farben schilderten. Sie versprochen, Viled werde vom Tessin aus den ganzen europäischen Markt erobern, der Kanton werde hohe Steuereinnahmen erzielen, Viled werde schon zu Beginn zehn Mitarbeiter anstellen und später im Tessin sogar eigene Fabriken eröffnen. Viled werde, so hiess es in dem Brief, «einen bedeutenden und beträchtlichen Beitrag zur Wirtschaft und zum Image unseres Kantons leisten».

Aktenzeichen 0698.5196/4

Damit all diese Verheissungen Realität würden, brauche Viled aber einen Chef mit den nötigen Qualifikationen und Kenntnissen – und diese habe nur jemand: die Tochter von Nursultan Nasarbajew, dem Staatschef von Kasachstan. Als Beleg legten die Viled-Verwaltungsräte einen Arbeitsvertrag vor, gemäss dem Kulibayeva für 120 000 Franken im Jahr arbeiten würde – bescheiden für eine Frau, deren Vermögen auf über eine Milliarde Dollar geschätzt wird.

Die Behörden arbeiteten rasch. In Kürze erhielt Kulibayeva die gewünschte L-Bewilligung; auch das Bundesamt für Migration gab sein Einverständnis. Und so wurde Dinara Kulibayeva, geboren am 19. August 1967 in Kasachstan, unter der Nummer 0698.5196/4 im Zentralen Ausländerregister eingetragen. Der Weg aus der kasachischen Steppe ins Tessin war damit offen.

Doch Kulibayevas angeblich derart wichtiges Engagement bei Viled war von kurzer Dauer. Knapp 16 Monate später wechselte sie bereits ihren Aufenthaltsstatus: Am 21. April 2008 gaben ihr die Behörden eine B-Bewilligung. Möglich wurde dies, weil Anfang 2008 eine Änderung des Ausländergesetzes in Kraft getreten war, die Kulibayeva

sofort in Anspruch nahm. Der neue Artikel 30 erlaubt es den Kantonen, B-Bewilligungen zu erteilen, wenn es «wichtige öffentliche Interessen» erfordern. Im Fall von Kulibayeva handelte es sich bei diesen «Interessen» um Steuereinnahmen: Der Kanton schloss mit ihr ein Pauschalsteuerabkommen.

Mit dem Permis B war offenbar auch die Firma Viled überflüssig geworden. Jedenfalls wurde 2011 die Liquidation der Firma eingeleitet, und im Dezember 2012 wurde sie aus dem Handelsregister gelöscht. Dass die Firma im Tessin jemals grössere Tätigkeiten entfaltet hätte – darauf sind keine Hinweise bekannt.

Vom Tessin an den Genfersee

War Viled nur ein Konstrukt, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erschleichen? Oder hat Viled im Tessin doch irgendwelche Aktivitäten entwickelt? Diese und andere Fragen stellte die NZZ Stefano Camponovo, dem Ex-Verwaltungsratspräsidenten von Viled International. Doch der Multi-Verwaltungsrat aus Chiasso reagierte nicht, trotz zahlreichen Kontaktversuchen.

Liessen sich die Tessiner Behörden täuschen? Diese Schlussfolgerung sei «möglich», aber nicht zwingend, sagt Attilio Cometta, Chef der Sektion Bevölkerung in der Kantonsverwaltung. Man müsse Missbräuche bei Aufenthaltsbewilligungen zwar ständig bekämpfen. Die Mittel der Behörden, um «Versprechen» wie im Fall Viled zu überprüfen, seien jedoch limitiert, sagt Cometta, der 2007 noch nicht für das Dossier zuständig war.

Das Tessin profitierte nicht lange von der reichen Steuerzahlerin. Schon bald zog sie nach Genf weiter, wo sie Ende 2009 ihr 7960 Quadratmeter grosses Anwesen erwarb. Dank ihrem Permis B brauchte Kulibayeva für den Kauf der Villa nicht einmal eine Bewilligung gemäss der Lex Koller; dies hielt das Genfer Wirtschaftsdepartement in einem Entscheid vom 30. Juli 2009 fest.

Wie aus diesem Entscheid, der der NZZ vorliegt, hervorgeht, wird Kulibayeva auch in Genf pauschal besteuert. Wie viel sie bezahlt, ist nicht bekannt. Hingegen wurde unlängst bekannt, dass Kulibayeva nun wegen einer anderen Sache ins Visier der Justiz gerät. Die Genfer Staatsanwaltschaft behandelt eine Strafanzeige wegen Betrugswürfen aus ihrer alten Heimat Kasachstan (NZZ 22. 2. 13).

Für staatliches Lohnkartell

Von der Minder-Initiative zu den Lohn-Initiativen

Das Trommelfeuer der Linken zugunsten staatlicher Lohneingriffe dürfte sich bald verstärken. Der Gewerkschaftsbund lieferte am Donnerstag Zahlen zu den Tieflohnen, doch als Argument für seine Mindestlohninitiative taugen diese nicht.

hus. Bern · Das Volk hat sich noch nicht geäussert zur Minder-Initiative, doch die politische Linke hofft jetzt schon, den (erwarteten) Schwung aus dem Urnengang von diesem Sonntag für eine verstärkte Kampagne zugunsten staatlicher Lohngrenzen oben wie unten zu nutzen. Nach der SP am Montag trat am Donnerstag auch der Gewerkschaftsbund (SGB) erneut vor die Medien, um für staatliche Mindestlöhne zu werben. Laut SGB beziehen in der Schweiz fast 440 000 Angestellte einen «Tieflohn» – definiert als zwei Drittel des Medianlohns und damit rund 4000 Franken pro Monat für eine Vollzeitstelle.

Was heisst hier «Tieflohn»?

Die Mindestlohninitiative fordert ein gesetzliches Minimum von 22 Franken pro Stunde, umgerechnet etwa 4000 Franken pro Monat. Ein Vollzeitlohn soll laut SGB zum Leben ausreichen. Die Definition des Tieflohns von zwei Dritteln des mittleren Lohns ist international gängig, führt aber ausser bei extremer Lohnungleichheit statistisch fast zwingend dazu, dass es bei jedem Wohlstandsniveau «Tieflohne» gibt. Die Schweizer Tieflohngrenze entspricht in vielen europäischen Ländern eher «normalen» Löhnen. In den meisten Ländern des Euro-Raums verdient über die Hälfte der Arbeitnehmer zu laufenden Wechselkursen gerechnet weniger als 4000 Franken pro Monat. Unter Berücksichtigung der Preisniveaus sieht das Bild anders aus, doch selbst kaufkraftbereinigt ragt das Schweizer Lohnniveau heraus; so liegt der durchschnittliche Lohn in der Schweiz etwa 35 Prozent über dem Mittel der vier Nachbarländer. Das relativiert den Begriff «Tieflohn» hierzulande.

Die Zahl der Tieflohnbezügler sagt auch noch nichts über die relative Armut aus. Sozialpolitisch bedeutender wäre, wie viele Tieflohnbezügler es unter den Hauptverdienern in den Schweizer Haushalten gibt. Dazu lieferte der SGB keine Angaben. Der Bundesrat verweist auf Daten des Bundesamtes für Statistik, wonach 2006 fast 87 Prozent aller Tieflohnbezügler nicht zu «armen» Haushalten gehörten. Sozialpolitisch wäre ein Mindestlohn somit bestenfalls als Schrotflinte zu betrachten: Es mag einige Volltreffer geben, aber der Grossteil dürfte verpuffen.

Die Stellenfrage

Dazu stellt sich die Kernfrage, wie viele Arbeitsplätze die Mindestlohninitiative kosten würde. Der SGB ortet in der internationalen Forschungsliteratur einen «Konsens», dass Mindestlöhne keine Arbeitsplätze vernichten. Richtig ist vielmehr, dass es keinen Konsens gibt. Klar ist höchstens dies: Je höher ein staatlicher Mindestlohn liegt, desto eher vernichtet er Arbeitsplätze. Ein Grossteil der ausländischen Literatur hat für die Schweizer Diskussion wenig Relevanz, weil die Studien sich auf weit tiefere Mindestlöhne beziehen. Viele Studien betreffen die USA, wo der Mindestlohn umgerechnet nur etwa 7 Franken beträgt und nur etwa einen Drittel des Medianlohns ausmacht (gegenüber 22 Franken und zwei Drittel des Medians gemäss Mindestlohninitiative). In einigen europäischen Ländern beträgt der Mindestlohn etwa die Hälfte des geforderten Schweizer Niveaus und 40 bis 50 Prozent des Medianlohns.

Ironischerweise hat der heutige SGB-Ökonom Daniel Lampart 2005 an der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich eine Studie für die Gewerkschaft Unia mitverfasst, wonach eine Realerhöhung im Detailhandel um 10 Prozent (Männer) bzw. 20 Prozent (Frauen) in der Branche über 20 000 Stellen kostete und eine Erhöhung der Detailhandelspreise um knapp 4 Prozent bewirkte. Lampart sagt heute dazu, dass dies nicht zwingend auf eine Erhöhung der Arbeitslosigkeit deute, weil wegen der höheren Löhne auch das Arbeitsangebot zurückginge.

Kein Automatismus

Bundesrat gegen Verknüpfung von Rentenalter und Lebenserwartung

msc. · Der Ideen sind es einige, wie die demografische Herausforderung in der Altersvorsorge zu meistern wäre. Nur umgesetzt ist bis anhin wenig. Mit einer Verknüpfung von Rentenalter und Lebenserwartung liebäugelt nicht nur die SVP. Mit einer Motion will die BDP-Fraktion den Bundesrat beauftragen, einen solchen Automatismus beim gesetzlichen wie beim effektiven Rentenalter einzuführen. Das Ziel ist eine Entpolitisierung der oft emotional geführten Debatte. Die Höhe des Rentenalters würde von Fakten bestimmt. Laut BDP wären weiterhin berufsspezifische und individuelle Flexibilisierungen in einer gewissen Bandbreite möglich.

Der Bundesrat stellt sich, wie aus seiner Antwort vom Mittwoch auf den Vorstoss hervorgeht, gegen dieses Ansinnen. Ein solcher Mechanismus zur automatischen Anpassung des Rentenalters an die Lebenserwartung sei kein taugliches Instrument, um das Rentenalter zu regulieren. Aus Sicht der Landesregierung können demografische Faktoren nicht alleine ausschlaggebend sein. Verwiesen wird auf Leitlinien «Altersvorsorge 2020» des Bundes, die im Sommer konkretisiert werden sollen. Der Bundesrat möchte die Attraktivität einer vorzeitigen Pensionierung reduzieren und Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit schaffen.

ANZEIGE

KOLLER

Für unsere kommende Auktion **Schweizer Kunst im Juni 2013** nehmen wir Ihre Einlieferungen gerne entgegen.

FERDINAND HODLER

Die Strasse von Evordes. Um 1890.
Öl auf Leinwand. 62,5 x 44,5 cm.

Koller Auktionen
Hardturmstrasse 102 · CH-8031 Zürich
Tel. +41 / 44 445 63 63 · office@kollerauktionen.ch
www.kollerauktionen.ch

